

## Wohngeld-Musterberechnungen

### EINpersonenhaushalt

	Arbeitslosengeld netto monatlich		Rente brutto monatlich	
	650	900	800	1.000
Kaltmiete	350	540	400	540
Wohngeld 2021	174	145	178	150
Wohngeld 2022	179	165	185	170

	Rente brutto monatlich und 100% Schwerbehinderung	
	800	1.000
Kaltmiete	400	540
Wohngeld 2021	252	244
Wohngeld 2022	257	263

### ZWEIpersonenhaushalt

	Rente brutto monatlich	Monatsverdienst brutto und alleinerziehend *)
	1.300	1.500
Kaltmiete	600	600
Wohngeld 2021	200	348
Wohngeld 2022	211	357

\* Kindergeld ist in der Regel nicht wohngeldrelevant  
 \*\* kein Lohnsteuerabzug

## Wohngeld-Musterberechnungen

### DREIpersonenhaushalt

	Jahresverdienst brutto *	
	20.000 **	25.000
Kaltmiete	700	700
Wohngeld 2021	302	232
Wohngeld 2022	315	246

### VIERpersonenhaushalt

	Jahresverdienst brutto *	
	25.000 **	35.000
Kaltmiete	800	800
Wohngeld 2021	347	171
Wohngeld 2022	363	191




---



---



---



---



---



---



---

\* Kindergeld ist in der Regel nicht wohngeldrelevant  
 \*\* kein Lohnsteuerabzug



Landeshauptstadt Hannover

### LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister  
 Fachbereich Soziales  
 Bereich Wohngeld

Redaktion  
 Kerstin Ohlmer, Hergen Pfohl, Katja Wahl

Gestaltung  
 Petra Utgenannt

Stand  
 Januar 2022

Internet  
[www.hannover.de](http://www.hannover.de)



HANNOVER

## WOHNGELD 2022

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER



## DAS WOHNUNGSGELD ab 1. Januar 2022

Das Wohnungsgeld wurde zum 01.01.2022 erhöht.  
Die nächste planmäßige Erhöhung steht zum 01.01.2024 an.

### Aufgabe des Wohnungsgeldes

Aufgabe des Wohnungsgeldes ist es, einkommensschwache Haushalte, deren Lebensunterhalt durch eigene Mittel bestritten wird, bei der Finanzierung ihrer Wohnkosten zu unterstützen, ohne dass diese weitergehende soziale Leistungen in Anspruch nehmen müssen.

Das Wohnungsgeld gliedert sich dabei in den **Mietzuschuss** (für Mieter\*innen von Wohnraum) und den **Lastenzuschuss** (für Eigentümer\*innen von Wohnraum).

Für die Berechnung des Wohnungsgeldes sind grundsätzlich die Anzahl der Haushaltsmitglieder, die Höhe der **Miete** bzw. die Höhe der **Belastung** (jeweils ohne Heizkosten) sowie die Summe der **Einkommen aller nicht vom Wohnungsgeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder** maßgebend. \*

(Sie finden in diesem Flyer Berechnungsbeispiele.)

### Ausschluss vom Wohnungsgeld

Ein Ausschluss besteht für Haushaltsmitglieder insbesondere dann, wenn ein Transferleistungsanspruch in Form von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Hilfeszum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) *(Aufzählung nicht abschließend)* gegeben ist und dabei Kosten der Unterkunft gezahlt werden.\*

### Kein Ausschluss vom Wohnungsgeld

Dies ist u.a. dann der Fall, wenn

- die Transferleistung komplett für einen oder mehrere Monate zurückgefordert wird,
- die Transferleistung ausschließlich als Darlehen gewährt wird. *(Aufzählung nicht abschließend)*

Beachten Sie bitte auch, dass sich für Kinder im SGB-II-Bezug möglicherweise ein Wohnungsgeldanspruch realisieren lässt (sogenanntes „**Kinderwohnungsgeld**“).

Durch die zeitgleiche Zahlung von Wohnungsgeld und **Kinderzuschlag (KiZ)** von der Familienkasse kann unter Umständen ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vermieden werden. \*

### Wohnungsberechtigung für Studenten\*innen und Schüler\*innen

Student\*innen und Schüler\*innen sind kraft Gesetzes von einigen Sozialleistungen ausgeschlossen.

Auf das Wohnungsgeld trifft dies jedoch nur dann zu, wenn alle Haushaltsmitglieder einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben.

Ein **Wohnungsgeldanspruch** besteht aber zum Beispiel, wenn

- man als Student\*in zwar einen BAföG-Anspruch hat, aber nicht alleine lebt (zum Beispiel als Student\*in mit Kind oder Eltern),
  - BAföG als Voll Darlehen geleistet wird,
  - dem Grunde nach** kein Anspruch auf BAföG besteht, zum Beispiel wenn
    - die Förderungshöchstdauer überschritten ist,
    - die Altersgrenze von 30 (Bachelor) bzw. 35 Jahren (Master) bei Studienantritt überschritten ist,
    - ein/e Student\*in bereits ein Erststudium abgeschlossen hat. \*
- (Aufzählung nicht abschließend)*

### Wissenswertes über Wohnungsgeld

- Die Vermögensfreigrenze liegt im Wohnungsgeld bei 60.000 € für eine Einzelperson zuzüglich 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied.
- Eine **Unterhaltsüberprüfung** von Angehörigen findet bei der Feststellung eines Wohnungsgeldanspruches nicht statt.
- Ab 2021 gibt es einen **Freibetrag** bei Rentenbezug, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (Grundrentenfreibetrag).
- Es bestehen **Freibeträge** für Alleinerziehende, Schwerbehinderte und Kinder mit Erwerbseinkommen.
- Wohnungsgeldbezieher\*innen haben Ansprüche auf Leistungen aus dem **Bildungs- und Teilhabe-Paket (BuT) und erhalten den Hannover-Aktiv-Pass**.
- Eine Befreiung von **GEZ-Gebühren** kann in bestimmten Fällen durch Wohnungsgeldbezieher\*innen bei der Gebühreneinzugszentrale beantragt werden.
- Ein an den Wohnungsgeldanspruch gekoppelter Anspruch auf die **Region-S-Karte** besteht nicht.
- Wohnungsgeld wird grundsätzlich für die Dauer von **12 Monaten** geleistet.
- Es erfolgt keine Aufforderung zur Senkung der Miete.
- Wohnungsgeld wird vom **Bruttoeinkommen** errechnet. Steuern, Kranken- und Rentenversicherung werden durch **pauschale Abzüge** von jeweils 10% berücksichtigt.
- Durch die Berücksichtigung einer **Bewirtschaftungspauschale** (36 Euro pro Quadratmeter) kann sich auch bei bereits abbezahlfem Wohneigentum ein Wohnungsgeld ergeben.
- Kinder von dauernd getrennt lebenden Eltern werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in **beiden Haushalten** berücksichtigt.

\*) zu den gekennzeichneten Ausführungen finden Sie detaillierte Hinweise auf unserer Homepage

### Wohnungsgeldbeantragung

Wohnungsgeld kann nur auf Antrag geleistet werden. Der Anspruch beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Wohnungsgeldstelle eingegangen ist. Anträge und weitere Formulare finden Sie in der Wohnungsgeldstelle (Hamburger Allee 25), den Bürgerämtern und beim Kommunalen Sozialdienst.

Weitere Informationen und Hinweise, sowie die notwendigen Formulare finden Sie auch im Internet unter [www.hannover.de/wohnungsgeld-lhh](http://www.hannover.de/wohnungsgeld-lhh)

Senden Sie den Antrag und die Unterlagen nach Möglichkeit per E-Mail an

[wohnungsgeld@hannover-stadt.de](mailto:wohnungsgeld@hannover-stadt.de)

Nutzen Sie hierfür bitte die Formate pdf, jpg, jpeg, png

Sie können den Antrag auch mit der Post senden an den

**Fachbereich Soziales  
Bereich Wohnungsgeld  
Hamburger Allee 25  
30161 Hannover**

Zu einer möglichen Terminvereinbarung oder Beratung erreichen Sie uns unter der zentralen Rufnummer:

**168 – 2001.**

Sie finden uns im

**Dienstgebäude Hamburger Allee 25  
im 5. Obergeschoss.**

Telefonisch sind wir zu folgenden Zeiten erreichbar:

<u>Montag bis Donnerstag</u>	<u>8.30 Uhr – 16.00 Uhr</u>
<u>Freitag</u>	<u>8.30 Uhr – 14.00 Uhr</u>

Für Rückfragen zu allen aufgeführten Hinweisen stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen der Wohnungsgeldstelle zu den Erreichbarkeitszeiten zur Verfügung.